

**TOP 21:**

---

**Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren**

Drucksache: 369/13

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz verfolgt das Ziel, europarechtliche Mindestvorgaben hinsichtlich der Verfahrensrechte verdächtiger oder beschuldigter Personen auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sowie auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren in nationales Recht umzusetzen. Diese Vorgaben ergeben sich aus der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1) sowie aus der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

In einem neu gefassten § 187 GVG werden die Rechte des Beschuldigten auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen umfassend geregelt. Danach sollen bestimmte Dokumente, wie freiheitsentziehende Anordnungen, Anklageschriften, Strafbefehle und rechtskräftige Urteile, regelmäßig schriftlich übersetzt werden. Im Einzelfall kann auch eine auszugsweise bzw. eine mündliche Übersetzung ausreichend sein, wenn dadurch die Rechte des Beschuldigten hinreichend gewahrt werden. Das Gericht ist verpflichtet, den Beschuldigten über sein Recht auf unentgeltliche Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen während des gesamten Strafverfahrens zu belehren. Nach § 189 Absatz 4 GVG-neu soll das Gericht gehalten sein, den Dolmetscher bzw. Übersetzer auf seine Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

In § 114b StPO wird der Katalog der Fälle erweitert, in denen der verhaftete Beschuldigte schriftlich und in einer ihm verständlichen Sprache zu belehren ist. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers, den Anspruch auf Aktenauskunft, sofern er keinen Verteidiger hat, die Möglichkeit der Beschwerde und der Haftprüfung und weiterer Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft sowie die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers während des gesamten Strafverfahrens.

Durch Ergänzung des § 163a Absatz 5 StPO soll sichergestellt werden, dass die entsprechenden Belehrungspflichten auch für Vernehmungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft gelten. Zudem soll die Belehrung zukünftig stets dokumentiert werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 Stellung genommen, vgl. BR-Drs. 816/12 (Beschluss). Er forderte eine Klarstellung dahingehend, dass eine Belehrung des Beschuldigten über sein Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers die Maßgaben des § 141 Absatz 1 und 3 StPO wahren müsse. Außerdem sollte geprüft werden, ob § 189 Absatz 4 GVG-E, der die Verschwiegenheitspflicht der Dolmetscher und Übersetzer betrifft, klarer gefasst werden könne.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 16. Mai 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drs. 17/13528) mit zwei Änderungen verabschiedet. Damit werden die Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme umgesetzt.

## III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.